



**Der Markt Bad Endorf bittet im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen sowie zur Vermeidung von erforderlichen Ersatzvornahmen auf Kosten der Eigentümer um ordnungsgemäßen Rückschnitt an Bäumen, Sträuchern und Hecken an öffentlichen Straßen und Gehwegen.**

Bäume, Sträucher und Hecken entlang von Straßen verschönern das Landschafts- und Ortsbild.

Sie können aber auch die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs beeinträchtigen, wenn sie nicht regelmäßig ausgeästet und auf das erforderliche Maß zurückgeschnitten werden, so dass aus diesem Grund auf die Bestimmungen über das Auslichten von Bäumen, Sträucher- und Heckenpflanzungen entlang von Straßen und Wegen hingewiesen wird.

Art. 29 Abs. 2 BayStrWG (Bayerisches Straßen und Wegegesetz) verbietet Anpflanzungen, Zäune und mit dem Grundstück nicht festverbundene Gegenstände, soweit sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können.

Demnach sind die Eigentümer von Bäumen, Sträuchern und Hecken an öffentlichen Straßen und Gehwegen verpflichtet, diese Anpflanzungen so zurückzuschneiden, dass folgende Lichträume frei bleiben:

4,50 m über der gesamten Fahrbahn und über den Straßenbanketten. 2,50 m über Rad- und Gehwegen. Die seitliche Begrenzung ist identisch mit der Straßenbegrenzungslinie bzw. Grundstücksgrenze. Sichtdreiecke an Straßeneinmündungen sind von Bepflanzungen frei zu halten und es ist darauf zu achten, dass Verkehrszeichen und Straßenlaternen nicht durch Bäume oder Sträucher verdeckt werden. Zu beachten ist, dass durch Regen die Sträucher und Bäume weiter in die Straße reichen und großzügig zurück geschnitten oder zusammen gebunden gehören.

Betroffene Grundstückseigentümer bitten wir, dieser Verpflichtung nachzukommen.